GEMEINDERAT MENZINGEN
Postfach, 6313 Menzingen
Telefon: 041 757 22 00
bau@menzingen.ch

EINWOHNERGEMEINDE MENZINGEN

Entscheid über Baugesuch

Baugesuch Nr.:	ME-2021-110
Eingereicht am:	27. September 2021
Grundstücks-Nr. (GS):	928
Zone:	Wohn und Arbeitszone 2
Entscheid vom:	11. Juni 2024
Versandt am:	11. Juni 2024

Bauvorhaben:	Neubau Mobilfunk-Antennenmasten auf Einzelfundament für Sunrise Communications AG (LU167-1), Salt Mobile SA (ZG_1025A) und Swisscom (Schweiz) AG (FISE) auf GS 928, 6313 Finstersee
Gesuchsteller:	Swisscom (Schweiz) AG, Am Mattenhof 12/14, 6010 Kriens Sunrise UPC GmbH, Mobile Infrastructure, Thurgauerstrasse 101b, 8152 Glattpark (Opfikon) Salt Mobile SA, André Leuenberger, André Leuenberger, Hardturmstrasse 161, 8005 Zürich
Grundeigentümer:	Roman Hürlimann Transporte AG, Roman Hürlimann, Zugerstrasse 32, 6318 Walchwil
Projektverfasser:	Axians Schweiz AG, André Reber, Pulverstrasse 8, 3063 Ittigen

Sachverhalt

A. Mit Baugesuch vom 25. August 2021 sind die drei Gesellschaften Swisscom (Schweiz) AG, Sunrise UPC GmbH und Salt Mobile SA an die Einwohnergemeinde Menzingen gelangt. Als Projektverfasserin war die Axians Schweiz AG, Ittigen, ausgewiesen. Das Gesuchsformular war von einem Zusatzblatt für Zeichnungsberechtigte von Gesuchstellerinnen und Kurzangaben zum Projekt begleitet. Als Gesuchsunterlagen waren ein Situationsplan der Geozug AG vom 22. Juni 2021, Pläne mit Grundrissen und eine Darstellung von Perspektiven je vom 19. Februar 2021 beigefügt. Bestandteil der Unterlagen war auch das Standortdatenblatt vom 16. Juni 2021, wo die Sunrise Communications AG als Standortkoordinator aufgeführt war. Die Roman Hürlimann Transporte AG, vertreten durch Roman Hürlimann als Einzelzeichnungsberechtigter der Aktiengesellschaft, erschien auf dem Gesuchsformular als Eigentümerin von GS 928, Grundbuch Menzingen.

   Als Standort der Anlage waren die Koordinaten 2689889/1224921 auf dem Grundstück GS 928 in Finstersee angegeben. Der Mittelpunkt des Antennenmasts sollte vom benachbarten, bestehenden Gebäude abgerückt sein. Die Gesuchspläne stellten den Standort entsprechend dar.

B. Die Abteilung Bau hat das Baugesuch vom 1. bis 20. Oktober 2021 öffentlich aufgelegt. Noch während der Auflage stellten das Amt für Umwelt beim Standortdatenblatt Ungereimtheiten fest und die Abteilung Bau eine mangelhafte Profilierung, worauf die Gesuchsteller diese Mängel behoben und die Abteilung Bau das Baubesuch erneut öffentlich auflegte, und zwar vom 15. Oktober bis 3. November 2021.

C. Während der zweiten Auflagefrist erhoben am 26. Oktober 2021 Edgar Schuler, Finstersee, am 2. November 2021 Beat Zürcher, Finstersee, samt Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern, darunter auch Edgar Schuler, und am 3. November 2021 Martin Auf der Maur, Zug, für von ihm Vertretene, je eine Baueinsprache.

   Edgar Schuler beantragt die Abweisung des Baugesuchs und will zu allfälligen überarbeiteten Unterlagen innert angemessener Frist Stellung nehmen können. – Zur Begründung heisst es, die geplante Antenne ordne sich entgegen § 10 BO Menzingen nicht ein. Die Antenne störe die Umgebung. Das Baugespann zeige die Dimension der Antenne nicht richtig, nur deren Höhe. In der Zone WA2 sei die Antenne stark störend. Sie überschreite mit ihrer Höhe von 30 m die geltende Firsthöhe von 9,70 m, welche sonst genau eingehalten werden müsse. Das BLN-Objekt Nr. 1307 verlange die Einhaltung der Schutzziele, was mit der Antenne nicht möglich sei. Das intakte Landschaftsbild, die Silhouette der Höhronen und die unter Denkmalschutz stehende Dorfkirche St. Borromäus würden stark beeinträchtigt. Das geschützte Ortsbild von Finstersee würde in hohem Masse gestört. Zusätzlich würden im Bereich der Antenne stehende Gebäude in ihrem Wert vermindert.

   Beat Zürcher beantragt sinngemäss die Abweisung des Baugesuchs. Ergänzend beantragt er die Offenlegung von „Herstellerdatenblättern" zu den verwendeten Antennen und die Berechnung der Mindestleistung für den funktionsgerechten Betrieb der Antenne. Eventualiter sei das Baugesuch mit den korrekten Daten (maximale Strahlenbelastung) erneut aufzulegen. Der Korrekturfaktor und damit geplante Grenzwertüberschreitungen seien zu untersagen. Das Gesuch sei so lange zu sistieren, bis die Messmethoden und umstrittenen wissenschaftliche Fragen geklärt seien. – In der Begründung führt Beat Zürcher u.a. die gleichen Argumente an, wie sie in der Baueinsprache von Edgar Schuler stehen. Breiten Raum nehmen jedoch allgemeine Überlegungen zu Antennen mit 5G-Technik ein. Es werden in der Schweiz geltende Grenzwerte mit solchen im Ausland verglichen. Eine Mittelung des Grenzwerts von 6v/m, wie sie das BAKOM erlaube, verstosse gegen das Recht. Die Strahlenbelastung werde vertuscht. Die Gesuchsteller wollten eine bis zu zehnmal grössere Sendeleistung beanspruchen, als sie im Baugesuch beantragt hätten. Der adaptive Betrieb der Antenne solle über 16 Sub-Arrays erfolgen. Die Grenzwerte würden verletzt. Selbst bei Einhaltung der Grenzwerte seien Gesundheitsschäden zu erwarten. Angesichts der Versorgung mit Glasfasernetzen brauche es keinen Mobilfunk. – Beat Zürcher verweist sodann auf Gerichtsurteile in anderen Ländern, auf die Bundesverfassung mit ihren Grundrechten und auf allgemein geäusserte Kritik am Mobilfunk. Die Kontrolle einer 5G-Antenne sei nicht möglich, weil es bei adaptiven Antennen nur

Modellrechnungen gebe. Die Qualitätssicherung erfolge ohne die Behörden. Die 5G-Antennen führten zu einem hohen Strombedarf, weil sie mit schneller und umfangreicher Datenverarbeitung in den Rechenzentren verbunden seien. Es fehle an einer Gesamtplanung für das Netz des Mobilfunks. Drei Betreiber würden drei Netze aufbauen, grösstenteils ohne Koordination.

Martin Auf der Maur stellt den Antrag, das Baugesuch sei nicht zu bewilligen, ohne Kostenfolge für die Einsprechenden. Die von ihm Vertretenen dürften nicht öffentlich bekannt gemacht oder „der Partei" gegenüber offengelegt werden. Zur Begründung wird angeführt, neun Gebäude in der Nachbarschaft der Antenne verlören bis zur Hälfte ihres Wertes. Der gesetzliche Wert werde von dieser Antenne bei gewissen Obergeschossen mit bis zu 5V/m stark ausgenützt. Der Einsprecher berichtet sodann von eigenen Erfahrungen als einer hypersensiblen Person. Die wirkliche Belastung durch Strahlen bei einer 5G-Antenne sei nicht messbar. Die Daten müssten klar sein, bevor eine neue Antenne gebaut werde. Hintereinander liegende Häuser könnten von der gleichen Funkkeule stark belastet werden, welche auf weiter entfernte Nutzer in der gleichen Richtung ziele. Die Vorgaben des Bundes seien veraltet. Der Datenstrom von mehreren Anbietern bedeute eine höhere Frequenz in Summe. - In seinen weiteren Ausführungen geht der Einsprecher auf die seines Erachtens problematische Gewöhnung an die 5G-Technologie ein, auf eine fehlende Versicherungsdeckung der Anlagen, auf die Pflicht der kantonalen Behörden, über die Folgen der Strahlenbelastung zu informieren, auf die Sucht der Menschen, das mobile Telefongerät ständig zu bedienen und deshalb psychische Schäden in Kauf zu nehmen, usw.

D. Die Abteilung Bau stellte den drei Gesuchstellern mit Schreiben je vom 12. November 2021 die Baueinsprachen zu und gab Gelegenheit zu einer Stellungnahme bis zum 2. Dezember 2021.

Ebenfalls am 12. November 2021 teilte das kantonale Amt für Umwelt per Mail der Abteilung Bau mit, das Gesuch sei nicht bewilligungsfähig. Es habe beim OMEN 16 (Ort mit empfindlicher Nutzung, insbesondere Wohnnutzung) eine Grenzwertüberschreitung festgestellt. Das Amt nennt weitere Unklarheiten.

E. Mit Schreiben vom 22. November 2021 an die Abteilung Bau äusserte sich Salt Mobile SA, indem sie in allgemeiner Form zur Kritik am Mobilfunk Stellung bezog. Wo es in Einsprachen um das Standortdatenblatt gehe, werde Salt Mobile SA nicht darauf eingehen, weil die Beurteilung allein der kantonalen Behörde obliege. Die Einsprachen seien abzuweisen und die Bewilligung zu erteilen.

Swisscom (Schweiz) AG erwiderte die Baueinsprachen mit Schreiben an die Abteilung Bau vom 2. Dezember 2021. Es wird die Abweisung der Baueinsprachen samt darin enthaltenen Verfahrensanträgen beantragt. Die drei Gesuchsteller würden je eine Antennenebene mit jeweils drei Antennenkörpern ausstatten. Sunrise und Salt würden die Anlage auch zu Richtfunkzwecken nutzen. Im Weiteren widerspricht Swisscom den Bedenken, die Gesundheit der Bevölkerung sei mit dem Mobilfunk gefährdet. Sie beruft sich auf das geltende Umweltrecht und die Judikatur und Literatur, die sie zitiert. Breiten Raum gewährt sie dem Institut des Standortdatenblatts und den darin enthaltenen Daten für adaptiv wirkende Antennen, das heisst solchen, die sich auf die jeweils eingeschalteten Empfangsgeräte ausrichten. Bezüglich der umhüllenden Antennendiagrammen stünden die Berechnungen auf der sicheren Seite. Abnahmemessungen könnten angeordnet werden, und ein System zur Qualitätssicherung, empfohlen vom Bundesamt für Umwelt, stehe zur Verfügung. Die geplante Anlage sei zonenkonform. Sie diene der Ausstattung der Bauzone mit Infrastruktur. Antennen könnten sich wegen ihrer technischen Form und Funktion allerdings „nur schwer befriedigend bzw. gut einordnen lassen." Unter ästhetischer Sicht könne sich eine Mobilfunkantenne nicht mit Gebäuden vergleichen lassen. Hier werde die Antenne im Gelände und dank Bäumen zumindest teilweise kaschiert. Sie liege zudem über 250 m von der Ortsbildschutzzone entfernt. Eine direkte Sichtverbindung gebe es nicht, einen besseren Standort für die Antenne ebenso wenig. Weil die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingehalten würden, lägen auch keine übermässigen ideellen Immissionen vor.

Sunrise UPC GmbH hatte nach eigenem Bekunden ihre Stellungnahme vom 29. November 2021 datiert und versandt, allerdings mit einem Adressfehler. Daher sei die Stellungnahme zum Absender zurückgekommen. Der zweite Versand datiert vom 13. Dezember

2021. Er liegt ausserhalb der Frist. Ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist gemäss § 11 Abs. 2 VRG ging nicht ein. Die Stellungnahme ist daher aus dem Recht zu weisen.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 reichte die Abteilung Bau die Stellungnahmen zu den Baueinsprachen den Einsprechern weiter und stellte den Entscheid des Gemeinderats in Aussicht.

F. Mit Mail vom 17. Januar 2022 liess das kantonale Amt für Umwelt die Abteilung Bau wissen, das Standortdatenblatt müsse angepasst werden, weil eine Überschreitung des Grenzwerts festgestellt worden sei. Die Abteilung Bau forderte die drei Gesuchsteller mit Mail vom 18. Januar 2022 auf, ein neues Standortdatenblatt einzureichen. AXIANS Schweiz AG sicherte, für die Gesuchsteller handelnd, mit Mail vom selben Tag die Anpassung zu. Die Abteilung Bau teilte den Baueinsprechern mit Brief vom 24. Januar 2022 daraufhin den Grund für eine Anpassung des Standortdatenblatts mit und wies darauf hin, dass das neue Standortdatenblatt in Kopie zugestellt werde. Bis dahin sei das Baubewilligungsverfahren sistiert.

G. Martin Auf der Maur unterbreitete der Abteilung Bau mit Brief vom 20. Januar 2022 „neue Erkenntnisse und eine neue Situation" wegen einer hängigen Verwaltungsbeschwerde bezüglich der Aufrüstung der Mobilfunkantenne an der Lauriedstrasse in Zug. Die Abteilung Bau antwortete mit Schreiben vom 24 Januar 2022, indem sie die eingegangenen Akten des fremden Verfahrens an den Verfasser weiterleitete und die Gesuchsteller sowie Axians Schweiz AG mit einem weiteren Brief vom 24. Januar 2022 darüber informierte.

H. Mit Brief vom 28. April 2022 reichte die Axians Schweiz AG der Abteilung Bau das revidierte Standortdatenblatt ein. Die Abteilung Bau liess die Baueinsprecher mit Schreiben vom 4. Mai 2022 unter Beilage einer Kopie der ersten Seite dieser Unterlage wissen, dass sie das vollständige Standortdatenblatt (68 Seiten und Grafiken) bis zum 20. Mai 2022 einsehen könnten.

Das kantonale Amt für Umwelt gab mit Mail vom 5. Oktober 2022 der Axians Schweiz AG bekannt, dass nach Klärung einiger Punkte mit der Beurteilung der Mobilfunkanlage fortgefahren werden könne. Nach erneuter Prüfung des Standortdatenblatts sei (jedoch) aufgefallen, dass die Koordinaten des Masts nicht mit den Plänen übereinstimmen würden. Es folgte eine Korrespondenz per Mail zwischen Dienststellen der Axians Schweiz AG, des Amts für Umwelt und der Complan AG, welche inzwischen Dienstleistungen für die Gesuchsteller besorgte. Die Abteilung Bau eröffnete den Gesuchstellern mit Brief vom 4. September 2023 eine Frist von 30 Tagen, innert der sie ihre Unterlagen zu berichtigen, bzw. zu ergänzen hatten, ansonsten das Baugesuch vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werde.

Mit Mail vom 5. Oktober 2023 gegenüber der Complan AG, nun für die Gesuchsteller als Dienstleister handelnd, erklärte das kantonale Amt für Umwelt, das Standortdatenblatt (zugestellt am 27. September 2023) mit den neuen Koordinaten sei geprüft und das Amt werde in seiner Standortbeurteilung die NIS-Konformität bestätigen können. Die Complan AG informierte die Abteilung Bau darüber mit Mail vom 9. Oktober 2023 und liess das erneut revidierte Standortdatenblatt, versehen mit der Kennung „Revision 1.2" mit Schreiben der Axians Schweiz AG vom 9. Oktober 2023 folgen. Die Abteilung Bau ersuchte das kantonale Amt für Umwelt mit Mail vom 12. Oktober 2023 um Prüfung. Gleichentags gelangte die Abteilung Bau mit einem Schreiben an die Einsprecher, indem sie ihnen Gelegenheit gab, das revidiert Standortdatenblatt bis zum 2. November 2023 einzusehen.

I. Das Amt für Umwelt liess sich mit einer Stellungnahme vom 6. November 2023 vernehmen. Es hielt fest, dass nach überarbeiteten Standortdatenblättern das vorliegende Dokument 1.2 vom 20. September 2023 bezüglich der Anforderungen des Bundesrechts geprüft worden sei. Die Mobilfunkanlage werde nicht adaptiv betrieben. Die verwendeten Antennen verfügten über maximal vier Sub-Arrays. Die Kontrollberechnungen bestätigten die massgebenden Resultate der Gesuchsteller. Die Grenzwerte würden an allen Orten für den kurzfristigen Aufenthalt (OKA) eingehalten. Im Standortdatenblatt seien generell nur die höchstbelasteten OMEN ausgewiesen. Der Anlageperimeter betrage gemäss NISV 149 m. Es gebe keine weitere Antennengruppe in einem engen räumlichen

Zusammenhang. Die maximale Distanz zur Antenne betrage 995 m, innerhalb derer eine Berechtigung zur Baueinsprache beansprucht werden könne. Die Abnahmemessung sei bei jenen OMEN nötig, wo die gemäss Standortdatenblatt berechneten Immissionen 80% oder mehr des vorsorglichen Anlagegrenzwertes betrügen. Die NISV-Fachstelle könne an weiteren OMEN solche Messungen durchführen lassen. – Sodann beantragt das Amt eine Auflage bezüglich der Abnahmemessung, welche drei Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen sei. Die Messung durch eine akkreditierte Messfirma solle bei den OMEN 5 und 16 erfolgen und der Messbericht sei dem Amt einzureichen.
Das Amt weist zum Schluss darauf hin, dass im Falle neuer OMEN bei damit einhergehender Überschreitung des Anlagegrenzwertes die Anlage sanierungspflichtig werde, was auch eine Betriebseinschränkung bedeuten könne oder gar die Stilllegung.

J. Mit Schreiben vom 27. November 2023 gab die Abteilung Bau den Einsprechern Gelegenheit zu einer abschliessenden Stellungnahme. Innert Frist ging am 20. Dezember 2023 von Martin Auf der Maur für die von ihm vertretenen Einsprecher und Einsprecherinnen ein Schriftsatz ein. Darin bringt er allgemein sein Wissen zu gesundheitlichen Fragen rund um den Mobilfunk zum Ausdruck, kommentiert Aussagen des Bundesamts für Umwelt, ohne aber auf das konkrete Projekt weiter einzugehen. Edgar Schuler hat mit innert erstreckter Frist vom 19. Januar 2024 datiertem Schreiben an seine Begründung der Baueinsprache angeknüpft und diese bekräftigt. Namentlich sieht er einen Widerspruch des Projekts zu Schutzzielen des BLN-Gebiets Nr. 1307. Die Natur- und Landschaftsschutzkommission des Kantons Zug solle das Baugesuch beurteilen. Alternative Standort seien für die Anlage nicht geprüft worden. Im Zweifelsfall solle das Baugesuch abgelehnt werden.

Beat Zürcher hat trotz bewilligtem Fristerstreckungsgesuch auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Abteilung Bau hat die abschliessenden Stellungnahmen der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 28. Februar 2024 zur Kenntnisnahme übermittelt.

K. Am 19. Februar 2024 hat die kantonale Natur- und Landschaftskommission mit ihrem Präsidenten Andreas Strässle, dem Sekretär i.V. Roberto Caruso und den Mitgliedern im Beisein einer Vertretung der Gemeinde einen Augenschein durchgeführt. Sie hat danach mit Stellungnahme vom 26. Februar 2024 zuhanden der Gemeinde erklärt, der Standort der geplanten Antenne an der tiefsten Stelle der Bauzonen von Finstersee habe den Vorteil, dass die Mobilfunkanlage die umliegenden Horizontlinien nur aus dem Nahbereich und damit nicht in einem wesentlichen Umfang überrage. Finstersee mit seiner Ortsbildschutzzone sei sowohl höhenmässig als auch seitlich so versetzt, dass eine eigentliche Beeinträchtigung nicht gegeben sei, usw. Bedeutsam sei die Farbgebung der Anlage. Es sei anstelle des vorgesehenen Graus ein dunkler, zurückhaltender Farbton zu wählen, welcher den Mast und die Antennen möglichst gut in den von Wiesen und Waldflächen geprägten Hintergrund integriere.

In der Quintessenz sei die Mobilfunkanlage am gewählten Standort aus landschaftlicher Sicht vertretbar, sofern sie farblich angepasst werde.

Erwägungen

1. Das Bauvorhaben betrifft den Neubau einer funktechnischen Anlage für die Versorgung der Bevölkerung im Raum Finstersee, insbesondere im dortigen Baugebiet. Die Anlage soll laut Baugesuch unmittelbar bei der nordwestlichen Ecke des Gebäudes Assek.-Nr. 839b auf GS 928 der Roman Hürlimann Transport AG zu stehen kommen. Sie umfasst im Wesentlichen einen Antennenmast von 30 m, an dem die Sender befestigt sind. Das Baugesuch stammt von drei Anbietern für Mobilfunk und ist auch von der Grundeigentümerin unterzeichnet. Es unterscheidet sich insofern von anderen Baugesuchen, als es von einem Standortdatenblatt begleitet ist. Das zuletzt vorgelegte Standortdatenblatt 1.2 vom 20. September 2023 ist von allen drei Gesuchstellern

unterzeichnet. Es enthält in sieben „Zusatzblättern" alle technischen Angaben, insbesondere zur Strahlung bei OMEN, um festzuhalten, dass Grenzwerte nach NISV eingehalten sind.

2. Die Übergangs- und Schlussbestimmungen im Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; Stand 1. Juli 2019) verweisen in § 71a für die Beurteilung von Baugesuchen auf das bisherige Recht dort, wo eine Einwohnergemeinde ihre Ortsplanung noch nicht überarbeitet hat. Das trifft für die Einwohnergemeinde Menzingen zu.

   Nach wie vor gilt auch der Zonenplan, der am 7. November 2006 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Er weist GS 928 der Wohn- und Arbeitszone WA 2 zu. Darin sind zweigeschossige Gebäude mit einer Firsthöhe von maximal 9,7 m zulässig (§ 29 Bauordnung vom 25. Mai 2006 [BO Menzingen]).

   Die Bauordnung enthält keine Bestimmungen zu besonderen Anlagen für die Infrastruktur im Bau – und Nichtbaugebiet, wie sie Anlagen für den Mobilfunk darstellen. Bereits das Eidg. Raumplanungsrecht schweigt sich dazu aus (vgl. Art. 19 RPG, Erschliessung). Massgebend ist das Fernmeldegesetz (FMG) vom 30. April 1997, welches im Rahmen von Konzessionen die Aufträge an die Dienstleister bestimmt. Das Bundesrecht ist für die Einwohnergemeinde bindend. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die drei Gesuchsteller über gültige Konzessionen für den Fernmeldedienst verfügen. Nachdem es weder im Bund noch im Kanton ein eigenes Bewilligungsverfahren für Mobilfunkanlagen gibt, gilt das eingeleitete Verfahren nach § 44 ff. aPBG und ist auf das Baugesuch für den 30 m hohen Mast einzutreten.

3. Für die Prüfung des Baugesuchs steht das Bundesumweltrecht mit seiner NISV im Vordergrund. Art. 11 NISV verpflichtet die Inhaber von Anlagen mit Emissionsbegrenzung gemäss dem Anhang zur NISV, der für die Bewilligung zuständigen Behörde ein Standortdatenblatt einzureichen. Der Vollzug dieser Bestimmung ist im Kanton Zug gemäss § 2 EG USG Sache der Baudirektion, soweit es das kantonale Gesetz nicht anders regelt oder der Regierungsrat nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet hat. In § 21b V EG USG hat der Regierungsrat das kantonale Amt für Umweltschutz (heute laut § 6 Abs. 1 Ziff. 3 OV „Amt für Umwelt") für zuständig erklärt, zu Baugesuchen für Mobilfunkanlagen eine „Stellungnahme" abzugeben. Diese ist selber kein Entscheid im Rechtssinne, der gestützt auf § 61 Abs. 1 Ziff. 1 VRG direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden könnte. Wohl aber ist die Stellungnahme praxisgemäss für die Baubehörde der Einwohnergemeinde bindend. Das Amt für Umwelt ist kantonale Fachstelle gemäss § 2 Abs. 2 EG USG.
   Auch beim vorliegenden Baugesuch kommt es auf die kantonale Stellungnahme an. Sie hatte sich stark verzögert, weil das am 28. April 2022 eingereichte und am 20. September 2023 berichtigte Standortdatenblatt gemäss Mitteilung des Amts für Umwelt vom 5. Oktober 2023 an die inzwischen für die Gesuchsteller tätige Complan AG nochmals – wenn auch geringfügig – zu korrigieren war und sich die Gesuchsteller insgesamt mehr als ein Jahr Zeit genommen hatten, um ein korrektes Standortdatenblatt einzureichen.

4. Das Amt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 6. November 2023 das Baugesuch aus umweltrechtlicher Sicht als bewilligungsfähig erachtet, wenn auch unter der Auflage einer Abnahmemessung. Es hat vor allem die Berechnungen der Gesuchsteller im Standortdatenblatt vom 20. September 2023 bestätigt.
   Danach wird die Strahlung am höchstbelasteten Ort für den kurzfristigen Aufenthalt (OKA) – es ist Assek.-Nr. 839b der Grundeigentümerin als Baugesuchstellerin – mit 5,76 V/m bei weitem eingehalten, oder anders gesagt, der zulässige Grenzwert wird zu 12% ausgeschöpft.

   Bei den Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) ist die Strahlung beim Objekt 16, Assek.-Nr. 1011a auf GS 926, mit 4,69 V/m von allen 26 Punkten (Liegenschaften) der OMEN am höchsten, danach folgt Objekt 05, Assek.-Nr. 794a auf GS 1194 mit 4,68 V/m. Bei beiden Punkten liegt der berechnete Wert deutlich unter dem zulässigen von 5 V/m. Immerhin ordnet das Amt für Umwelt bei diesen beiden Objekten eine Abnahmemessung an, indem es eine Auflage für die Baubewilligung formuliert.

Der Gemeinderat stellt hier fest, dass das Standortdatenblatt umweltrechtlich und vorbehältlich der Baueinsprachen nicht zu beanstanden ist. Die in den drei Versionen des Standortdatenblatts errechneten Werte für die höchstbelasteten OMEN sind zwar verschieden, sie liegen jedoch alle unter dem zulässigen Höchstwert. Die Strahlung am OKA ist sogar bei allen Versionen gleich und gleichzeitig zulässig. Letztlich kommt es auf das vom Amt für Umwelt zuletzt geprüft Standortdatenblatt vom 20. September 2023 an. Der Gemeinderat hat keinen Anlass, die Ausführungen des Amts für Umwelt in Frage zu stellen. Die vorgeschlagene Auflage für eine Abnahmemessung ist nachvollziehbar und ins Dispositiv aufzunehmen, falls die Anlage bewilligungsfähig ist, was sich weiter zeigen muss. Eine zusätzliche Auflage soll sicherstellen, dass bei einer Änderung der OMEN, beispielsweise wegen neu erstellten Wohnräumen, die Grenzwerte eingehalten werden (vgl. Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, Bern 2010, Ziff. 5.3.4). Das gilt auch für eine Umstellung des Betriebs auf adaptive Strahlung.

5. Die Prüfung des Baugesuchs umfasst auch das weitere geltende Recht. Es geht um das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, wo auf Inventare von Objekten verwiesen wird, welche in Erfüllung von Bundesaufgaben bezüglich des heimatlichen Orts- und Landschaftsbilds zu schützen sind. Der Vollzug der NISV ist in diesem Zusammenhang eine Bundesaufgabe (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Februar 2018, 1C_348/2017, E. 5.1). Der Ortsteil Finstersee der Einwohnergemeinde Menzingen befindet sich im Inventar mit der Nr. 1307, Glaziallandschaft Lorze-Sihl mit Höhronenkette und Schwantau. Die Fläche dieses Objekts beträgt 10'808 ha. Die im Dokument des Bundes aufgeführten Schutzziele reichen von der Moränenlandschaft, die zu erhalten ist, bis zur Kulturlandschaft, welche in ihrer Substanz ebenfalls zu erhalten ist.

   Das Bundesrecht ist flankiert von der gemeindlichen Vorschrift, wonach sich Bauten und Anlagen in die Umgebung einzuordnen haben, so dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Zu Antennen – gemeint waren in erster Linie solche auf Hausdächern - heisst es, sie müssten sich insbesondere gut in Landschaften sowie Orts- und Strassenbilder einfügen (§ 10 BO Menzingen).

   Hinzu tritt das kantonale Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG) vom 26. April 1990, weil es in § 20 den Umgebungsschutz bei Denkmälern verlangt und als weitere Massnahme den Ortsbildschutz ermöglicht. Das Dorf Finstersee liegt im gemeindlichen Ortsbildschutzgebiet und die Kirche St. Borromäus zählt zu den unter Schutz stehenden Denkmälern.

6. Der Gemeinderat besitzt die nötige Ortskenntnis, um zu beurteilen, ob sich das Baugesuch mit diesen gesetzlichen Vorgaben vereinbaren lässt.

   Der Antennenmast soll nahe der Kantonsstrasse innerhalb der Bauzone auf einem Grundstück erstellt werden, wo bereits ein gewerblich genutztes Gebäude steht. Er würde dieses um rund 24 Meter überragen und als Teil eines weitgehend uneinheitlich überbauten Gewerbegebietes wahrgenommen. Der Fuss des Masts soll auf 719,51 m.ü.M. liegen. Die Mastspitze erreicht die Kirche St. Borromäus von Finstersee nicht, denn der Fuss des Kirchturms befindet sich auf 771,9 m.ü.M. Der Mast ist 460 m von der Kirche entfernt, oder rund 300 m von den ersten Häusern im engeren Dorf. Im stark coupierten Gelände rund um Finstersee steht der Mast tief.

   Als weiterer Bezug sei die Interkantonale Strafanstalt Bostadel erwähnt, welche auf einer Umgebungshöhe von rund 680 m.ü.M. talwärts hinter einem bewaldeten Hügel steht.

   Somit ist das Dorf Finstersee, abgerückt vom Quartier Sagenmatt mit seinen wenigen Wohngebäuden und der erwähnten Gewerbeliegenschaft, durch die geplante Antenne kaum visuell berührt, die Strafanstalt gar nicht.

   Von der Kantonsstrasse aus und in Richtung Finstersee talwärts fahrend würde der Mast zweifellos markant in Erscheinung treten, wenn er nicht vor dem rückwärtigen,

stark ansteigenden Wald stünde, der ihn in grossen Teilen aufnimmt. Nahe bei der Verzweigung von Kantonsstrasse und Sagenmattstrasse ragt der Mast hoch, und gleichzeitig treten die Gewerbebetriebe ins Bild. Ein grosser Parkplatz bei der Strassenverzweigung ist mit einem Lager von Fertigelementen aus der Fabrikation eines Bauzulieferers belegt. Die Elemente liegen auf Gestellen und sind auffällig weiss verpackt sowie rot beschriftet. Geht man auf der Sagenmattstrasse talwärts, steht der Mast deutlich im Landschaftsbild vor in der Ferne sich erhebenden Hügeln. Dabei nimmt man ihn als Teil von Gewerbebauten wahr. Zu ergänzen ist, dass die bergwärts Fahrenden auf der Kantonsstrasse zwischen dem Bostadel und dem Seehof den Mast nicht ins Blickfeld bekommen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Mast keines der aufgelisteten Schutzziele des Objekts Nr. 1307 in Frage stellt, selbst wenn es um die Kulturlandschaft geht, die in ihrer Substanz zu erhalten ist (vgl. auch Art. 10 Abs. 1 Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 13. November 1919 [VISOS]). Der Mast schmälert weder die Siedlungsstruktur, noch die landschaftsprägenden und kulturhistorischen Elemente auf der weiten Fläche von 10'808 ha des inventarisierten Objekts. Er tritt als Ausdruck der zeitgemässen Infrastruktur zu deren Elementen wie den Strassen und Stromleitungen hinzu, weil es einen Bundesauftrag für die Versorgung der Bevölkerung gibt und dieser auch im ländlichen Raum gilt.

Die Einfügung nach § 10 BO Menzingen ist nach Auffassung des Gemeinderats gegeben, weil der Standort in der Bauzone einem anderen in einer Nichtbauzone vorzuziehen ist und weil er sich am Rand des Siedlungsgebiets am Hangfuss befindet. Allerdings sagen die Gesuchsunterlagen nichts über die Farbgebung und die Materialisierung der Anlage aus. Erfolgt die Baubewilligung, muss eine Auflage sicherstellen, dass Anforderungen an die Gestaltung erfüllt werden (vgl. Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, Bern 2010, Ziff. 5.3.3).

In der Abwägung der Interessen hat der Versorgungsauftrag der Mobilfunkbetreiber erhebliches Gewicht, denn er dient dem Grundrecht der Informationsfreiheit (BV Art. 16). Das Grundrecht steht keineswegs auf niedrigerer Stufe als die Pflicht des Bundes, bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes Rücksicht zu nehmen (Art. 78 Abs. 2 BV). Die Landschaft mit einer weiteren Infrastrukturbaute zu belasten, ist zwar nicht leicht zu nehmen. Der gewählte Standort des Masts bedeutet jedoch eine eher geringe Belastung. Würden statt dieser grossen Antenne mehrere kleine installiert, nähme die Belastung in Summe nicht ab, sondern könnte sich noch verstärken. Auch darum stimmt der Gemeinderat dem Standort der Antenne im Lichte der angeführten Schutznormen zu.

7. Das Baugesuch ist damit vorbehältlich der Einsprachen behandelt. Es sind keine weiteren Normen zu erkennen, an denen es hätte speziell gemessen werden müssen. Die Baukommission Menzingen hat an ihrer Sitzung vom 12. März 2024 dem Vorhaben nach Prüfung der Einzelheiten und in Kenntnis der Baueinsprachen zugestimmt.

   Diese Baueinsprachen sind abschliessend zu klären. Ihr Inhalt ist oben in Bst. C zusammengefasst. Alle drei Einsprecher sind insofern zur Baueinsprache berechtigt (§ 45 Abs. 2 aPBG und Standortdatenblatt vom 20. September 2023, Seite 5, mit Hinweis auf den Radius von 995m vom Antennenmast für die Einspracheberechtigung), als sie entweder selber diese Berechtigung besitzen oder Personen vertreten, denen die Berechtigung zukommt. Für einen Sachentscheid ist die Klärung der Einsprachelegitimation jedes einzelnen Einsprechers oder jeder einzelnen Einsprecherin nicht nötig.
   Die Einsprache von Edgar Schuler umfasst sechs Punkte. Im ersten Punkt geht es dem Einsprecher um die Einordnung. Die Antenne verletze § 10 BO Menzingen. Darin ist der Gemeinderat in Ziff. 6 hievor zu einer anderen Auffassung gelangt, an der er festhält. Die Einordnung betrifft nicht zuletzt das Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung, kurz BNL. Beizufügen ist, dass es für die Einordnung auf den Blick aus allen Richtungen ankommt, nicht allein vom Wilersee her, wo die Antenne auf Seehöhe kaum, wohl aber von der nahen Kantonsstrasse aus sichtbar sein wird. Dann zeigt sich, dass die Antenne zwar die Landschaft belastet, jedoch nicht in solchem Masse, dass von einer durchweg schlechten Gesamtwirkung gesprochen werden müsste (vgl. auch Art. 10 Abs. 1 Verordnung über das Bundesinventar der

schützenswerten Ortsbilder der Schweiz [VISOS] vom 13. November 2019). Art. 6 Abs 2 NHG erlaubt ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare, wenn ein zumindest gleichwertiges Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegensteht, was hier der Fall ist, weil mit den Mobilfunkkonzessionen ein nationaler Versorgungsauftrag vorliegt und damit dem Verfassungsrecht der Informationsfreiheit gedient ist (BGE 115 Ib 131, Richtstrahlantenne auf der Höhronen).
An die Nutzung einer Wohn- und Gewerbezone, um auf den zweiten Einsprachepunkt zu kommen, ist die Antenne nicht gebunden, weil sie eine Anlage für die Infrastruktur des gesamten Einzugsgebietes darstellt, gleich einer Stromleitung.
Im dritten Punkt stört sich der Einsprecher an der Höhe der Antenne, welche die in der Zone geltende Firsthöhe überschreite. Indes ist die Antenne nicht an die Gebäude- oder Firsthöhen gebunden (Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, VB 2021.00740, Urteil vom 27. Oktober 2022, E.4.56.1, zu einer 55m hohen Antenne), denn wäre sie es, könnte nirgends eine technisch vertretbare Mobilkommunikation eingerichtet werden. Die Dienstleister müssten eine Unzahl von Kleinsendern installieren, um die Bevölkerung zu erreichen. Der Richtfunk wäre kaum möglich.
Im vierten Punkt behauptet der Einsprecher einen Widerspruch zum BLN-Inventar. Er setzt das Dorfbild von Finstersee einem Schutzziel gleich, welches durch die Antenne markant gestört würde. Die massive Erscheinung der Antenne tangiere das intakte Landschaftsbild, die Silhouette der Höhronen und den Kirchturm. Wie jedoch ausgeführt, kann der Mast die Schutzziele des BLN-Inventars nicht soweit schmälern, dass diese Ziele in Abwägung mit dem Bundesauftrag, den die Konzessionäre bzw. Gesuchsteller wahrnehmen, alle vorzuziehen wären. Weder kann der Gemeinderat eine Abwertung des Dorfbilds erkennen, noch kommt es zu einem massiven Eingriff ins Landschaftsbild, geschweige denn zu einer Konkurrenz zum Kirchturm in Finstersee. Die kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission hat an ihrem Augenschein vom 19. Februar 2024 keinen gegenteiligen Eindruck gewonnen. Dasselbe gilt für den fünften Punkt des Einsprechers, wo er speziell auf die gemeindliche Ortsbildschutzzone und den Kirchturm von St. Borromäus hinweist. Die Spitze des Antennenmasts liegt bei 749,51 m.ü.M., der Fuss des Kirchturms bei 771,9 m.ü.M., weshalb weder eine Beeinträchtigung des geschützten Ortsbilds, noch der Kirche zu befürchten ist.
Der sechste Punkt dreht sich um eine Wertminderung von Wohnobjekten im Umkreis der Antenne, welche gegen das Recht verstosse. Der Einsprecher zitiert Art. 684 ZGB. Er sagt damit selber, dass es um Zivilrecht geht. Gemäss § 30d Abs. 1 aV PBG entscheidet die Baubehörde nicht über zivilrechtliche Verhältnisse.
Damit erweist sich die Baueinsprache von Edgar Schuler als unbegründet, nachdem auch seine abschliessende Stellungnahme vom 19. Januar 2024 keine neuen, durchschlagenden Argumente ins Verfahren eingebracht hat.

Die Baueinsprache von Beat Zürcher gilt auch für 168 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, soweit ersichtlich alle in Menzingen oder Schönenberg/ZH wohnhaft. Die Einsprache geht davon aus, dass adaptive Antennen zum Einsatz gelangen würden. Das ist falsch. Das Amt für Umwelt hält fest, dass keine adaptiven Antennen geplant seien. Beat Zürcher legt im Weiteren dar, dass Antennen mit der 5G-Technik selbst bei Einhaltung der Grenzwerte die Gesundheit gefährden würden. Er führt Urteile von Gerichten in den USA, den Niederlanden und von Italien an. Zudem zitiert er Art. 10 und Art. 13 BV, das heisst den Anspruch von jedermann auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf persönliche Freiheit mit körperlicher und geistiger Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit. – Alle diese Verweisungen gehen an der Streitsache vorbei. Der Vollzug der NISV wäre unmöglich, wenn ihn Grundrechte nach Bundesverfassung in jedem Fall hindern würden. Vielmehr ist es so, dass der Bundesgesetzgeber und der vollziehende Bundesrat diese Grundrechte beim Erlass der NISV bereits berücksichtigt haben und diese Verordnung verfassungskonform ist (zum Ganzen siehe BGE 1_C100/2021, Urteil vom 14. Februar 2023).
Dem Gemeinderat steht es im Verfahren der Baueinsprache nicht zu, das Bundesrecht auf die Probe zu stellen oder gar seinen Vollzug zu verweigern. Er muss das Recht von Amtes wegen anwenden (§ 18 VRG). Daher ist die Baueinsprache in diesem Umfang abzuweisen.
Im Weiteren geht es den Einsprechern um Mängel bei der Profilierung, um falsche Angaben im Standortdatenblatt, um die Herausgabe von technischen Daten der verwendeten Produkte, um Abnahmemessungen und Kontrolle sowie um die Einordnung. – Die Profilierung hat zwar anfänglich gefehlt, sie wurde jedoch mit neuer Frist für allfällige Baueinsprachen nachgeholt. Die Angaben im Standortdatenblatt vom 20.

September 2023 sind gemäss Stellungnahme des kantonalen Amts für Umwelt vom 6. November 2023 korrekt. Die Einsprecher hatten Gelegenheit, die Korrekturen in Standortdatenblättern mit Akteneinsicht nachzuvollziehen, was ihnen kein Bedürfnis war. Der Gemeinderat ist an die Fachmeinung des Amts für Umwelt gebunden, weil er dessen Sachkenntnis respektieren muss. Anders ergäbe die Pflicht des Gemeinderats, eine Stellungnahme beim kantonalen Amt einzuholen, keinen Sinn. Die Herausgabe von technischen Daten der bei der Antenne verwendeten Produkte ist wegen damit verbundener Geschäftsgeheimnisse weder möglich, noch wünschenswert (vgl. RRB vom 11. Juli 2023 i.S. Verwaltungsbeschwerde von J.H., E. 8.b; nicht rechtskräftig). Es kommt auf die Strahlung an, die gesetzlich begrenzt ist, nicht auf die technischen Komponenten zu ihrer Erzeugung. Diese Strahlung ist laut geprüftem Standortdatenblatt im Rahmen der NISV begrenzt. Die Abnahmemessungen beziehen die Einsprecher auf eine adaptiv betriebene Antenne, welche hier ausgeschlossen ist. Sie mutmassen, die tatsächliche Maximalstrahlung werde nicht gemessen. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang auf Messmethoden der METAS und des BAFU (Eidgenössisches Institut für Metrologie, Bundesamt für Umwelt) verwiesen und diese Methoden als tauglich befunden (zit. BGE vom 14. Februar 2023, E. 8). Der Gemeinderat ordnet eine entsprechende Abnahmemessung an und kommt damit den Einsprechern entgegen. Diese fordern auch Kontrollen. Sie übersehen, dass solche Kontrollen für Anlagen in der ganzen Schweiz im Gange sind (zit. BGE vom 14. Februar 2023, E. 9.4). Das Bundesgericht hat ausgeführt, dass im heutigen Zeitpunkt keine Veranlassung bestehe, die Tauglichkeit der Systeme für die Qualitätssicherung zu verneinen. Beat Zürcher nennt sodann Einsprachepunkte, die bereits der Einsprecher Edgar Schuler vorgebracht hat. Es ist auf deren obenstehende Beantwortung zu verweisen. In Schlusssätzen schlägt Beat Zürcher vor, die Häuser von innen mit Mobilfunk zu versorgen. Er verlässt damit den Streitgegenstand, weshalb darauf nicht einzutreten ist. – Insgesamt ist auch die Baueinsprache von Beat Zürcher unbegründet, soweit darauf einzutreten war.

Die Baueinsprache von Martin Auf der Maur wird namens von 13 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern erhoben, von denen ein paar bereits die Baueinsprache von Beat Zürcher unterzeichnet hatten. Martin Auf der Maur ist berechtigt, für Dritte in dieser Sache zu handeln, weil nach kantonalem Recht die Anwälte und Anwältinnen wohl in Zivil- und Strafverfahren eine Monopolstellung für die Vertretung von beteiligten Personen innehaben, nicht aber in Verwaltungsverfahren (§ 3 EG BGFA). Die Baueinsprache ist in 19 Punkte gegliedert und enthält sinngemäss den Antrag, das Baugesuch sei ohne Kosten für die Einsprechenden abzulehnen. Im ersten Punkt geht es um die Wertverminderung von Gebäuden in der Nähe der geplanten Antenne. Die Antwort ergibt sich aus den Ausführungen zur Baueinsprache von Edgar Schuler hievor. Der zweite Punkt handelt von der Messbarkeit im Rahmen der 5G-Technologie. Dazu wurde in der Antwort auf die Baueinsprache von Beat Zürcher das Nötige gesagt. Im dritten Punkt bezieht sich die Einsprache allgemein auf künftige, adaptiv wirkende 5G-Antennen. Es wird befürchtet, dass sensible Personen, auch Kinder, zu Schaden kommen könnten. Entgegenzuhalten ist, dass die fragliche Antenne nicht adaptiv betrieben wird und dass das Amt für Umwelt festgestellt hat, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Die Befürchtungen der Einsprecher und Einsprecherinnen sind deshalb unbegründet. Wenn sie eine Revision von Vorgaben des Bundes verlangen, verlassen sie das Baueinspracheverfahren und gelangen aufs Feld der Umweltpolitik. Sie sprengen somit den Rahmen einer Baueinsprache, weshalb auf diese Vorbringen nicht einzutreten ist. Dasselbe gilt für die Punkte vier und fünf, wo sich Überlegungen zur Frequenz der Datenströme und ihrem Einfluss auf den Menschen finden sowie zur Belastung bei neuer 5G-Technologie, welche gegenüber älterer Technologie um nichts geringer sei. Punkt sechs dreht sich um die Haftung von Mobilfunkbetreibern und den Versicherungsschutz. Haftungsfragen sind grundsätzlich zivilrechtlicher Art, weshalb der Gemeinderat darauf nicht eintreten kann (§ 30d Abs. 1 aV PBG). In Ziffer 7 geht die Baueinsprache auf eine private Eingabe des Vertreters Martin auf der Maur an den Regierungsrat ein. Darin werden offenbar allgemeine Bedenken bezüglich des Mobilfunks geäussert. Mit dem Baugesuch hat dies direkt nichts zu tun, ebenso wenig die anschliessenden Abhandlungen bis und mit Punkt 19.
Der Vertreter der Einsprecherinnen und Einsprecher hat in seiner Eingabe im Wesentlichen allgemeine Bedenken vorgetragen, jedoch keine Mängel des Baugesuchs aufgedeckt. Seine abschliessende Stellungnahme mit Eingang am 20. Dezember 2023 lautet ebenso. Die Sorge um die Gesundheit der Bevölkerung ist verständlich. Sie ist

vom Bundesgesetzgeber zu entkräften, nicht vom Gemeinderat, der das geltende Recht vollziehen muss. – Die Baueinsprache ist abzuweisen. Kosten entstehen für die von Martin auf der Maur Vertretenen keine, weil es sich um ein erstinstanzliches Verfahren handelt und die Gesuchsteller für den Entscheid in der Sache die Kosten tragen müssen (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 VRG). Dies gilt sinngemäss auch für die anderen beiden Baueinsprachen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die drei Baueinsprachen unbegründet sind und daher abgewiesen werden müssen, soweit auf sie einzutreten war.

8. An diesem Resultat ändern weder die Stellungnahmen der Gesuchsteller als Antworten auf die Baueinsprachen noch die abschliessenden Stellungnahmen von Baueinsprechern und Baueinsprecherinnen etwas, weil sie keine neuen Gesichtspunkte enthalten, welche die Sache in neuem Licht erscheinen lassen könnten.

   Martin Auf der Maur hat in seiner speziellen Eingabe vom 20. Januar 2020 ein anderes Rechtsmittelverfahren ins Spiel gebracht. Diese Eingabe ist eine unaufgefordert eingereichte Ergänzung zur Begründung der Baueinsprache. Der Gemeinderat nimmt sie zur Kenntnis.

9. Für die Schnurgerüstkontrolle und die Sockelkontrolle ist das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG), im Auftrag der Einwohnergemeinde Menzingen, zuständig. Die Kosten sind nicht in den Baubewilligungsgebühren enthalten und werden vom AGG der Bauherrschaft verrechnet. Die Terminabsprache mit dem AGG hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Bei zu kurzfristiger Information können Wartezeiten entstehen.

Beschluss

a) Die Baubewilligung im Verfahren ME-2021-110 wird unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

b) Die Baueinsprachen von Edgar Schuler, Finstersee, von Beat Zürcher, Finstersee, mit Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern, und von Martin Auf der Maur für die von ihm Vertretenen werden abgewiesen.

c) Bedingung zur Baubewilligung:
   - Die Baugesuchspläne mit Grundriss, Grundriss Antennen, Ansicht „A" und Perspektiven, alle vom 19. Februar 2021 und von Axians Schweiz AG verfasst, sowie das Standortdatenblatt vom 20. September 2023 sind verbindlich.

d) Auflagen zur Baubewilligung:
   - Während der Bauarbeiten darf der Verkehr auf den umliegenden öffentlichen Strassen nicht behindert werden. Ausnahmen sind rechtzeitig mit der Abteilung Bau abzusprechen.
   - Die Farbgebung ist wie folgt umzusetzen:
     - Mast und Leiter: NCS S 7010-B90G
     - Antennen und aufgesetzte Installationen: NCS S 5020-G10Y
   - Das Dokument "Brandschutzbeurteilung" ist in der QSS 1 dem Brandschutz Berg, Hans Meyer, einzureichen.
   - Drei Monate nach Inbetriebnahme der Funkanlagen ist von den Betreibern eine Abnahmemessung durch eine akkreditierte Messfirma bei den OMEN 5 und 16 (Standortdatenblatt vom 20. September 2023, Seite 4) durchführen zu lassen. Die Resultate sind in einem Messbericht zur Information dem Gemeinderat und zur Prüfung dem Amt für Umwelt zuzustellen.
   - Die Betreiber des Mobilfunks und ihre Rechtsnachfolger haben sowohl bei neu entstandenen OMEN als auch vor einer Umstellung auf adaptiven Betrieb ihre gesamten Anlagen auf die Einhaltung der Grenzwerte für die Strahlung zu überprüfen und der Baubehörde das Ergebnis mitzuteilen. Ein ergänzendes Baubewilligungsverfahren wird vorbehalten.

- Die ständige Qualitätssicherung muss mit anerkanntem System erfolgen und ihre Ergebnisse sind der Abteilung Bau jährlich mitzuteilen, erstmals ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen.

e) Hinweise:
- Das Amt für Umwelt wird eingeladen, dem Gemeinderat und den Gesuchstellern das Resultat der Abnahmemessung schriftlich mitzuteilen.
- Die Abteilung Bau wird das Resultat der Abnahmemessung den Einsprechern und Einsprecherinnen, bzw. ihren Vertretern bekanntgeben.

f) Bewilligungsgebühr:
Die Bewilligungsgebühr inkl. Baukontrollen beträgt CHF 5'940.-- und wird den Gesuchstellern in solidarischer Haftbarkeit auferlegt. Die Rechnung geht an Sunrise UPC GmbH, Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark (Opfikon).

g) Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

I. Mitteilung an

- Sunrise Communications AG, Binzmühlestrasse 130, 8050 Zürich, für sich und für die weiteren Gesuchsteller (Einschreiben, mit bewilligten Plänen)
- Axians Schweiz AG, André Reber, Pulverstrasse 8, 3063 Ittigen
- Edgar Schuler, Flurweg 7, 6313 Finstersee (Einschreiben)
- Beat Zürcher, Sagenmattstrasse 22, 6313 Finstersee (Einschreiben)
- Martin auf der Maur, Ammansma;tt 49, 6300 Zug (Einschreiben)
- Roman Hürlimann Transporte AG, Roman Hürlimann, Zugerstrasse 32, 6318 Walchwil
- Amt für Umwelt des Kantons Zug; per Mail
- Direktionssekretariat der Baudirektion des Kantons Zug; per Mail
- Amt für Raum und Verkehr des Kantons Zug, zuhanden der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK); per Mail
- Amt für Grundbuch und Geoinformation, per Mail
- Gebäudeversicherung des Kantons Zug, per Mail
- Geozug Ingenieure AG, mit Kopie des Grundbuchplans, per Mail
- Abteilung Bau

GEMEINDERAT MENZINGEN

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Andreas Etter	Fabian Arnet